

# **Satzung für die Einrichtung und die Arbeit des Jugendparlamentes der Gemeinde Saterland vom 1. November 2011**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Saterland in seiner Sitzung am 1. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

## **Präambel**

Zweck des Jugendparlamentes ist es, die Interessen der Jugend im Saterland zu vertreten und den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bei Angelegenheiten, die Jugendliche und Kinder betreffen, zu beraten und zu unterstützen. Vorhandene Strukturen der Jugendarbeit sollen durch die Unterstützung des Jugendparlamentes weiter vernetzt werden. Das Jugendparlament kann zur Erreichung seiner Ziele auch eigene Veranstaltungen durchführen oder sich an Veranstaltungen Dritter beteiligen.

## **§ 1 Jugendparlament**

- 1) In der Gemeinde Saterland besteht ein von der Jugend direkt gewähltes Jugendparlament.
- 2) Das Jugendparlament besteht aus 13 Mitgliedern, die in einem Alter zwischen 12 und 17 Jahren in das Jugendparlament gewählt werden.
- 3) Die allgemeine Amtsperiode des Jugendparlamentes beträgt 5 Jahre. Die erste Amtsperiode beginnt am 1. November 2011. Zur Mitte der Wahlperiode kann eine Nachwahl durchgeführt werden.
- 4) Das Nähere zur Wahl des Jugendparlamentes regelt der Rat der Gemeinde Saterland durch eine Wahlordnung.
- 5) Die Adresse des Jugendparlamentes ist Gemeinde Saterland, Hauptstraße 507, 26683 Saterland.
- 6) Das Jugendparlament kann Arbeits- und Projektgruppen bilden.

## **§ 2 Zusammenarbeit mit anderen**

- 1) Das Jugendparlament nimmt Anregungen und Wünsche der Jugendlichen auf. Im Jugendparlament werden Lösungsmöglichkeiten (ggf. nach Vorbereitung in Arbeits- oder Projektgruppen) erarbeitet und unter Vorbehalt des Abs. 4 eigenverantwortlich umgesetzt. Das Unterstützerteam (§ 7 Abs. 1) und die Gemeindeverwaltung stehen dem Jugendparlament bei der Umsetzung dieser Aktionen und Projekte beratend und/oder helfend zur Seite.

- 2) Das Jugendparlament soll bei Maßnahmen der Verwaltung und der kommunalen Gremien, die die Interessen von Jugendlichen berühren, gehört werden. Die Verwaltung und Ausschussvorsitzenden beteiligen das Jugendparlament durch gezielte Einladung von dessen Vertreterinnen/Vertretern zu jugendrelevanten Themen und Tagesordnungspunkten. Der zeitliche Ablauf der Arbeit von Rat, Ausschüssen und Verwaltung soll dabei nicht beeinträchtigt werden.
- 3) Die Gremien des Rates und die Verwaltung der Gemeinde Saterland unterstützen das Jugendparlament und seine Arbeitsgruppen nach bestem Wissen, insbesondere erhält das Jugendparlament alle Vorlagen für den jeweiligen öffentlichen Teil der Sitzungen der Ausschüsse, die sich mit Jugend-, Sport- und Schulangelegenheiten befassen. Die Bereitstellung der Vorlagen soll grundsätzlich elektronisch erfolgen.
- 4) Anregungen und Beschlussvorschläge des Jugendparlaments, die in die Zuständigkeit des Rates oder des Hauptausschusses der Gemeinde Saterland fallen, werden vom Bürgermeister den zuständigen Ausschüssen in der nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt, soweit sie mindestens 14 Tage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingehen, sonst zur übernächsten Sitzung.
- 5) In den Sitzungen des Rates hat eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendparlaments bei allen Angelegenheiten der Jugend-, Sport und Schulpolitik ein Anhörungsrecht nach § 62 Abs. 2 NkomVG vor der Beschlussfassung.
- 6) Die Gemeinde Saterland stellt dem Jugendparlament für seine Sitzungen im Rahmen der Verfügbarkeit geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.

### **§ 3 Geschäftsordnung**

Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

### **§ 4 Einberufung des Jugendparlaments**

- 1) Die erste Sitzung des Jugendparlamentes findet innerhalb eines Monats nach Beginn der Amtsperiode statt. Zu ihr lädt der Bürgermeister der Gemeinde Saterland ein. Die Einladung kann bereits vor Beginn der Amtsperiode erfolgen. Die Frist beträgt zwei Wochen.
- 2) Danach lädt die/der Vorsitzende zu den Sitzungen des Jugendparlamentes ein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Jugendparlamentes.
- 3) Zeit und Ort und soweit aufgestellt auch Tagesordnung der Sitzungen des Jugendparlamentes sind ortsüblich bekannt zu machen, sofern das Jugendparlament nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird. Zusätzlich kann eine Bekanntmachung durch Aushang im Bekanntmachungskasten bei Rathaus, im

Schulzentrum Saterland und im Laurentius-Siemer-Gymnasium erfolgen.

## **§ 5 Aufwandsentschädigung**

Die Jugendparlamentarier/-innen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung. Die/Der Vorsitzende des Jugendparlamentes erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €, mithin 25,00 € je Sitzung.

## **§ 6 Funktionsträger des Jugendparlamentes**

- (1) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung
  - a) eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden (Bezeichnung: Vorsitzende/-sitzender des Jugendparlamentes). Sie/Er vertritt das Jugendparlament nach innen und außen.
  - b) eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden (Bezeichnung: Stv. Vorsitzende/-sitzender des Jugendparlamentes). Sie/Er vertritt die Vorsitzende/den Vorsitzenden im Falle ihrer/seiner Verhinderung.
  - c) eine/n Schriftführer/in, die/der gleichzeitig für die Pressearbeit zuständig ist
  - d) einen Etatverwalter
- (2) Die unter (1) genannten Funktionsträger bilden den Vorstand des Jugendparlamentes. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Jugendparlamentes vor.
- (3) Endet für ein Vorstandsmitglied das Mandat im Jugendparlament, wird in der nächsten Sitzung über die Nachfolge entschieden.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann durch Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers mit 2/3-Mehrheit des Jugendparlamentes von seiner Funktion abberufen werden.
- (5) Der Bürgermeister kann auf Antrag des Vorstandes des Jugendparlamentes mit der Geschäfts- und Schriftführung Mitarbeiter/-innen der Gemeindeverwaltung beauftragen.

## **§ 7 Beratung und Begleitung**

- 1) Dem Jugendparlament steht ein Unterstützerteam zur Seite. Es besteht aus
  - a) dem Bürgermeister
  - b) dem Jugendpfleger
  - c) bis zu 5 vom Rat für die Ratsperiode benannten Personen.
- 2) Der Vorstand kann die Mitglieder des Unterstützerteams ganz oder teilweise zu Sitzungen des Vorstandes und des Jugendparlamentes einladen. Die Einladung anderer Ratsmitglieder oder anderer Personen ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Gleiches gilt für Arbeits- und Projektgruppen nach § 2 Abs. 1, wenn diese gebildet wurden.

- 3) Aufgabe der Mitglieder des Unterstützerteams ist es, die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei Sitzungen des Jugendparlamentes zu unterstützen. Das Unterstützerteam fördert den Austausch von Informationen zwischen dem Jugendparlament, den verschiedenen Gremien und der Verwaltung. Soweit gewünscht, hilft es dem Vorstand des Jugendparlamentes bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse.
- 4) Der Vorstand des Jugendparlamentes kann im Übrigen zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen im Rahmen seiner Budgetmöglichkeiten Berater/-innen einladen.

## **§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- 1) Sitzungen des Jugendparlamentes sind grundsätzlich öffentlich. Sollten es Gründe des öffentlichen oder privaten Wohls erforderlich machen, tagt das Jugendparlament nichtöffentlich. Die Entscheidung fällt das Jugendparlament durch Mehrheitsbeschluss.
- 2) Die/Der Vorsitzende kann in den Sitzungen des Jugendparlamentes auch jugendlichen Nichtmitgliedern des Jugendparlamentes das Wort erteilen, wenn das Jugendparlament dem mehrheitlich zustimmt.

## **§ 9 Protokoll**

- 1) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen des Jugendparlamentes ist ein Protokoll zu fertigen. Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Zuständig ist die Schriftführerin/ der Schriftführer.
- 2) Die Protokolle sind dem Bürgermeister zuzuleiten. Er prüft die Beschlüsse auf Rechtmäßigkeit. Die Beschlüsse dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Bürgermeister die Rechtmäßigkeit der/dem Vorsitzenden bestätigt hat.

## **§ 10 Etat**

- 1) Dem Jugendparlament werden für die Ausübung seiner Arbeit Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Über die Höhe des jährlichen Etats entscheidet der Rat der Gemeinde jeweils durch Haushaltsbeschluss.
- 2) Die Entscheidung für die Verwendung der Haushaltsmittel trifft das Jugendparlament in eigener Verantwortung. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt der Gemeindeverwaltung. Der/Die Bürgermeister/-in kann gegen einen etatwirksamen Beschluss des Jugendparlamentes Einspruch einlegen, wenn er nach sei-

ner/ihrer begründeten Meinung gegen gesetzliche Vorschriften oder einen Grundsatbeschluss des Rates der Gemeinde Saterland verstößt. Wird der Einspruch vom Jugendparlament zurückgewiesen, entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde in seiner nächsten Sitzung nach Anhörung des Vorstandes des Jugendparlaments über die Wirksamkeit des strittigen Beschlusses.

- 3) Für die Fahrten zu Sitzungen des Jugendparlaments werden die Kosten nach dem Reisekostenrecht erstattet. Die Möglichkeit von Fahrgemeinschaften ist zu nutzen. Diese Aufwendungen werden auf den durch Ratsbeschluss festgelegten Etat des Jugendparlaments nicht angerechnet.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Saterland, 1. November 2011

Gemeinde Saterland  
Der Bürgermeister

Frye